



**Zwischenprüfung 2024  
für den Studienjahrgang 2023/2026**

Bekanntmachung des Prüfungsamtes vom 1. August 2024

**1 Prüfungstermine und Prüfungsort**

1.1 Die Zwischenprüfung 2024/1 findet an folgenden Tagen statt:

Montag,	25. November 2024
Dienstag,	26. November 2024
Mittwoch,	27. November 2024
Donnerstag,	28. November 2024

1.2 Termine für die Wiederholungsprüfung 2024/2 sind:

Montag,	24. Februar 2025
Dienstag,	25. Februar 2025
Mittwoch,	26. Februar 2025
Donnerstag,	27. Februar 2025

1.3 Die Prüfungen beginnen an den genannten Tagen jeweils um **09:00 Uhr**. Sie werden gebeten, sich bis **spätestens 08:45 Uhr** im jeweiligen Prüfungsraum einzufinden.

1.4 Prüfungsort: **Hof**

Prüfungsräume für die Zwischenprüfung 2024/1:

**Freiheitshalle Hof, Kulmbacher Straße 4, Haupteingang Großes Haus für die Studiengruppen 23/06, 23/07, 23/08, 23/09, 23/10, 23/11, 23/12, 23/13, 23/14, 23/15, 23/16, 23/17 und 23/18**

**Sporthalle des Fachbereichs für die Studiengruppen 23/01, 23/02, 23/03, 23/04 und 23/05**

**Raum V 145 des Fachbereichs für Studierende, denen ein Nachteilsausgleich durch das Prüfungsamt gewährt wurde**

**2 Prüfungsteilnehmer und Prüfungspflicht**

2.1 Prüfungsteilnehmer sind die der Hochschule für den öffentlichen Dienst zugewiesenen Studierenden (Regelbewerber/innen und Beamte/innen der Ausbildungsqualifizierung sowie Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften), die sich zum Prüfungszeitpunkt im zweiten Fachstudienabschnitt befinden.

2.2 An der Wiederholungsprüfung nehmen die Studierenden teil, die die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden haben oder deren Zwischenprüfung als nicht bestanden gilt.

2.3 Die Teilnahme an der Zwischenprüfung und der Wiederholungsprüfung ist Pflicht. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt.

### **3 Ladung**

- 3.1 Die Ladung zur Zwischenprüfung wird mit dieser Bekanntmachung bewirkt.
- 3.2 Die Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung werden gesondert geladen.

### **4 Rechtsgrundlagen und Prüfungshilfsmittel**

- 4.1 Für die Prüfung gelten die Vorschriften der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nicht-technischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (FachV-nVD) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).
- 4.2 Auf § 20 Abs. 2 APO (nicht rechtzeitige Ablieferung von Prüfungsarbeiten), § 32 APO (Rücktritt und Versäumnis), § 33 APO (Verhinderung), § 34 APO (Mängel im Prüfungsverfahren) und § 35 APO (Unterschleif, Beeinflussungsversuch, Ordnungsverstoß) wird hingewiesen.
- 4.3 Die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 3. Juli 2017 (AllMBl. S. 267) bestimmt. Bei der Prüfung gilt im Übrigen sowohl die Benutzung als auch der Besitz eines Handys, sowie der Besitz jeglicher Art von Speichermedien als Unterschleif.

### **5 Prüfungsvergünstigungen**

Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches (insbesondere Prüfungszeitverlängerung; § 54 APO) sind mit den notwendigen Nachweisen **unverzüglich**, spätestens bis **11. Oktober 2024**, beim Prüfungsamt (Hochschule für den öffentlichen Dienst, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, Prüfungsamt, Postfach 34 10, 95002 Hof) einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Behinderung erst nach Fristablauf eingetreten ist.

### **6 Bestimmung der Arbeitsplätze**

Die Arbeitsplätze werden für jeden Tag durch ein EDV-Zufallsprogramm ermittelt. Die ausgelosten Arbeitsplatznummern werden vorab auf elektronischem Weg mitgeteilt.

### **7 Identitätskontrolle**

Während der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer überprüft. Es ist deshalb ein **amtliches Ausweispapier** (Personalausweis oder Reisepass) mitzubringen. Der Ausweis ist während der gesamten Prüfungsdauer zur Kontrolle durch die Aufsichtspersonen geöffnet an der Arbeitsplatznummer bereitzulegen.

### **8 Weitere Hinweise**

Das Rauchen ist im gesamten Prüfungsbereich nicht gestattet. Das Verlassen des Prüfungsbereichs kann auch zum Zwecke des Rauchens nicht erlaubt werden.



Wiedemann  
Leiter des Prüfungsamts